

3.7.2021

Datum

An die  
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 063-72 I

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger-lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs 11/2021.....teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat 12/2021.....die Examensklausuren schreiben werde.

Landgericht Halle/Saale

Geschäftsnummer 50647/16

Urteil

Im Namen des Volkes

in deren Rechtsstreit

des Herrn Uwe Grimm,  
Lessingstraße 6,  
06217 Merseburg

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. Hanes & Krüger,

Am Markt 12, 06618 Dornburg/  
Saale

gegen

1. Frau Jutta Viedemann,  
Bachhofstr. 7,  
39261 Zerbst

- Beklagte zu 1.

2. Mitteldeutsche Versicherungs-Ag.,  
vertreten durch den Vorstand,  
dieser vertreten durch den  
Vorstandssprecher Dr. Dominik  
Reusio, Hegelstr. 1, 04157 Leipzig

- Beklagte zu 2.

Prozessbevollmächtigte,  
Rechtsanwälte Dr. Engelmann, Brub-  
lohe, Holzhaus, Goethestraße 39,  
04109 Leipzig

als Einzelrichter

hat das Landgericht Halle/Saale  
1. Zivilkammer, durch  
die ~~Einzelrichterin~~ Richterin am  
Landgericht Weipf/auf die münd-  
liche Verhandlung vom 14.11.  
2016 und vom 13.3.2017  
am 3.4.2017 für Recht er-  
kannt:

keine Begründung in den  
Akten

1. Die Beklagten werden  
als Gesamtschuldner ver-  
urteilt, an den Kläger ein  
Schmerzensgeld in Höhe  
von 30.000€ nebst Zinsen  
hierauf in Höhe von fünf Prozent-  
punkten über dem Basis-  
zinssatz seit dem 11.9.2011  
zu zahlen.

2. Die Beklagten werden als  
Gesamtschuldner verurteilt  
an den Kläger Schmerzens-  
geld in Höhe von 2.475€  
nebst Zinsen hierauf in  
Höhe von fünf Prozent-

2.0.

punkten über dem Basispreis-  
satz seit dem 11.3.2016 zu  
zahlen

3. Es wird festgelegt, dass die  
Beschlagten verpflichtet sind,  
dem Kläger materielle  
und immaterielle Schäden,  
die dem Kläger aufgrund  
des Verkehrsunfalls vom  
22.3.2016 in Gropplinger zur-  
hänftig und entstehen  
werden, in einem Umfang  
von 50% zu ersetzen.

4. Die Kosten des Rechts-  
streits werden gegenseitig  
aufgehoben.

### Tatbestand

Die Parteien streiten über die  
Zahlung von Schadensersatz  
für die Verursachung eines Ver-  
kehrsunfalls.

Der Kläger fuhr am 22.3.2016  
auf seinem Motorrad Honda  
RC 43, amtliches Kennzeichen  
MQ-AD 73, gegen 6:10 Uhr  
aus Halle/Saale kommend auf

den B6 in Richtung Leipzig.  
Nachdem er die Ortschneift  
Großhugel passiert hatte, fuhr vor  
ihnen der vom Zugen Triebwagen  
gesteuerte Lkw der Marke  
Scania mit dem amtlichen  
Kennzeichen SH-2H 163 nebst  
Anhängen mit dem Kennzeichen  
SH-2H 164.

Aus der entgegenkommenden  
Fahrrichtung währte sich  
die Belegte zu 1. in einem  
Pkw der Marke Mazda 2 von  
Typ Mazda 2. Von der Be-  
legten fuhr ein Lkw, den  
diese überholen wollte.  
Die Belegte zu 1. leitete  
den Überholvorgang ein  
und scherte auf die Gegen-  
fahrbahn aus. Sie brach  
den Überholvorgang indes  
wieder ab und scherte erneut  
auf ihre Fahrbahn ein.

Der von dem Zugen Triebwagen  
gesteuerte Lkw brach ab,  
um einen Zusammenstoß  
mit dem Fahrzeug der Be-  
legten zu 1. zu vermeiden

Dem hinter dem Ukw des linken  
Türmanns fehlenden Klüger  
gelang es nicht, rechtzeitig  
ebenfalls ausreichend zu  
bremsen, um einen Zusammenstoß  
zu vermeiden. Er  
sein Motorrad parallel auf  
den Anhänger des vom linken  
Türmann gesteuerten  
Ukw und der Klüger wurde  
auf die Ladefläche des Anhängers  
geschleudert.

Der Klüger erlitt unter anderem  
mehrere Frakturen des linken  
Unterschenkels, eine Fraktur  
des Schienbeinendes, eine  
Fraktur der Kniekehle  
links, eine Fraktur des zwölf-  
ten Brustwirbels sowie eine  
Schädelfraktur mit inneren  
Blutungen. Er wurde star-  
kverletzt schwerlich in der  
Zeit vom 22.3.2016 bis  
11.5.2016 und in dieser Zeit  
zusätzlich am linken Unter-  
schenkel operiert (Einsatz von  
gelochten Übergreifenden Haken-  
richtungen). Bis Ende August  
2016 waren mehrere der Wunden

teile Krankheitsgeschehen  
Übungen erforderlich. Der  
Kläger war zu diesem Zeit-  
raum arbeitsunfähig. §

Infolge des Unfalls kann  
der Kläger dem Weiterleben  
schwerer werden schneller und  
langwierigeren Belastungen  
unterliegen, auch Tätigkeiten  
in Hochleistung sind nicht  
mehr möglich. Die Verlet-  
zung des Brustwirbels führt  
bei längerem Sitzen sowie  
Voraussetzungen zu erheblichen  
Beschwerden. Diese Ein-  
schränkungen führen für  
den als Polizeibeamten täti-  
gen Kläger zu einer dauer-  
haften Einschränkung der  
Erwerbstätigkeit um 30%  
\*

\* Die ärztliche  
Behandlung ist  
noch nicht ab-  
geschlossen.

Das Motorrad des Klägers,  
dessen Zeitwert zum Unfall-  
zeitpunkt 3.800 € betrug,  
wurde durch den Unfall  
zerstört stark beschädigt.  
~~Technischer und wirtschaftlicher~~  
~~Fortschritt~~ Der Restwert  
nach dem Unfall betrug noch 2000

Durch den Unfall wurden eine Motorradhose, Motorradstiefel, eine Motorradjacke sowie ein Motorradhelm irreparabel beschädigt, die der Kläger im Jahr 2007 für insgesamt 500 € gekauft hatte.

Die Ehefrau des Klägers besuchte den Kläger während des stationären Klinikaufenthalts an insgesamt 20 Tagen wobei sie jeweils mit einem Pkw eine Wegstrecke von 60 km (einfache Entfernung) zwischen Wohnung und Krankenhaus: 30 km zurück legte.

Der Kläger ließ in seiner Dusche einen Sicherheitsgriff anbringen, da es ihm aufgrund des Unfalls nicht mehr möglich ist, ohne zureichenden Halt zu duschen. Hierfür entstanden ihm Kosten in Höhe von 325 €.

\* Die Behauptung zu 2. ist die Haftpflichtversicherung der Behauptung zu 1.

Der Kläger erhielt persönliche Telekommunikations- und Postauslagen in Höhe von 25 € geltend.



Drei Kläger behauptet, die  
Beihagle zu 1. habe dem  
Unfall verursacht, indem  
sie es zum Überholen ausge-  
sichert sei, obwohl sich der  
ihm entgegenkommende von  
Bergen Tiemann gesteuerte  
LKW bereits in unmittelbarer  
Nähe befunden habe. Der  
Zeuge Tiemann habe darauf-  
hin abrupt bis zum Stillstand  
bremsen müssen und dem  
Kläger sei es wegen der starken  
von Bremswirkung des LKW  
nicht möglich gewesen, die  
Zusammenprall zu verhindern.

Er behauptet, die Motorrad-  
kleidung habe einen Zeitwert  
von 250€ besessen.

Schlieflich behauptet er unter  
Vorlage eines Kostenvorschlags  
vom 30.6.2016 bei dem Unfall  
sei auch seine Bille be-  
schädigt worden, für deren  
Ersatz durch Neubeschaffung  
Kosten in Höhe von netto  
500€ entstehen würden.

worden  
ist

Mit seiner Klage, die dem be-  
klagten am 11.3.2016 zugest-  
ellt wurde, beantragt er,

1. Die Beklagten ~~werden~~  
als Gesamtschuldner  
zu ~~Verpflichtung~~ verpflichtet an den Klä-  
ger ein vom Gericht  
nach Billigen Freis-  
sen festzusetzendes an-  
gemessenes Schmerzens-  
geld zu zahlen, welches  
den Betrag von  
60.000€ nicht über-  
schreiten sollte, zuzüg-  
lich Zinsen in Höhe von  
5-Prozentpunkten über  
den Basiszinsatz seit  
Rechtskräftigkeit,

10.

2. Die Beklagten werden  
als Gesamtschuldner  
verurteilt, an den  
Kläger weiterhin ein  
Schmerzensgeld in Höhe  
von 5.000€, nebst  
Zinsen in Höhe von  
fünf Prozentpunkten  
über dem Basiszinsatz  
seit Rechtskräftigkeit  
zu zahlen.

festgestellt 3. Es wird festgestellt, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind sämtliche materielle und immaterielle Schäden zu ersetzen, die dem Kläger aufgrund des Verkehrsunfalls vom 27.3.2016 im Großhugel häufig und entstehen werden.

dafür ist der Korrekturen  
Grund nicht da  
↓↓↓

\*<sub>1</sub> Sie behaupten, die Beklagte zu 1. habe den Unfall nicht verschuldet da der Chw des Zuges Tiermann noch mehrere Hundert Meter entfernt gewesen sei, als sie ausschickte, und sie nicht über, verstand zwei Sekunden wieder eingeschalt sei.

\*<sub>2</sub> Sie sind der Meinung, ein Ersatz der Fahrkosten scheide wegen Betreibung der konkreten Tage und wegen Ausspruchs des Klägers selbst aus.

Die Beklagten beantragen

die Klage abzuweisen.

\*<sub>1</sub> <sup>widerlegen</sup>  
Sie behaupten, der Kläger habe den Unfall allein verursacht, weil er den Mindestabstand zu dem vor ihm fahrenden Chw nicht eingehalten oder unanfechtbar gewesen sei.

\*<sub>2</sub>  
Das Gericht hat mit Beschluss vom 14.11.2016 durch Vernehmung des Zeugen Marco Tiermann Beweis erhoben über den Hergang des Unfalls. Für das Ergebnis der Beweisaufnahme wird auf das

Protokoll der mündlichen  
Verhandlung vom 14.11.2016  
verlesen.

Das Gericht hat weiterhin  
mit Beweisbeschluss vom  
17.11.2016 die Entholung  
eines Unfallrelationsbuchens  
gutachten über den Verlauf  
des Unfalls angeordnet  
und dem Dipl.-Ing. Bernd  
Hanus zum Sachverständigen  
bestellt. Für das Ergebnis  
der Beweisermittlung wird  
auf das Gutachten vom  
3.2.2017 (Nr. 16/2017) ver-  
wiesen.

### Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber  
nur in dem aus dem Tenor  
erkennbaren Umfang be-  
gründet.

10 formhaft man  
nicht

I  
Die Klage ist als kombinierte  
Leistungs- und Feststellungs-  
klage gegenüber dem Beklagten  
als Streitgenossen zulässig.

Soweit der Kläger Ersatz für  
eintratene Schäden ver-  
langt, ist die Klage als Ver-  
pflichtungsklage zulässig (§ 253 II  
ZPO). Dies gilt auch hinsicht-  
lich des Auftrags auf Festsetzung  
eines Schmerzensgelds (Auftrag zu  
1), obwohl der Kläger den  
Auftrag nicht konkret beauftragt  
hat, weil die Festsetzung des  
angemessenen Schmerzensgelds  
im Willigen Ermessen des Ge-  
richts steht (§ 253 II BGB) und  
der Kläger insoweit alle für  
die Ermessensausübung relevanten  
Tatsachen vorgebracht  
und mit der Befreiung eines  
Rechtsbehauptungsabweisende An-  
tragspunkte vorgebracht  
hat.

\* (vgl. § 253 II  
ZPO)

\*<sub>2</sub> mit ver-  
gleichbaren  
Entscheidun-  
gen anderer  
Gerichte

Soweit der Kläger die Fest-  
setzung der Verpflichtung zum  
Ersatz zukünftiger Schäden  
verlangt, ist seine Klage als  
Festsetzungsklage zulässig  
(§ 256 I ZPO). Anders als  
die Behauptung verneinen,  
besteht auch ein Fest-  
stellungsinteresse des Klägers

wel seine medizinische Be-  
handlung noch nicht abge-  
schlossen ist und angesichts  
der dementsprechenden körperlichen  
Beeinträchtigung das Entstehen  
zukunftsiger Schäden jeden-  
falls möglich erscheint.  
Dass diese Leute noch nicht  
kontakt gemacht wurden,  
ist unerschöpflich.

Die Klagen können im  
Weg objektiver Klagehäufung  
miteinander verbunden wer-  
den (§ 260 ZPO), weil sie sich  
gegen dieselben Beklagten  
richten, nämlich gegen  
die Beklagten zu 1. und  
zu 2., die als Gesamtschuldner  
Streitgenossen  
im Sinne von ~~§ 59~~ § 60 ZPO  
sind und zudem wegen der  
selben Handlung der Be-  
klagten zu 1., also aus dem  
selben tatsächlichen Grund  
(§ 59 ZPO) verklagt werden.

Für die Klagen ist auch  
jeweils dasselbe Gericht  
örtlich zuständig, weil  
ein gemeinsames Gerichts-

stand am Ort des schädigen-  
den Ereignisses (§ 20 StVG) bzw.  
der unerlaubten Handlung  
(§ 327 PO) besteht. Der Gerichts-  
stand erfasst jeweils auch  
den Direktanspruch gegen  
den Halbpflichtverstörer und  
§§ 185 I Nr. 1 UVG, § 1 PflichtUVG  
da dieser inhaltlich dem  
Anspruch gegen den Schädiger  
entspricht. Sachlich zu-  
ständig ist auch §§ 1, 3, 5  
ZPO, 21 I, 23 Nr. 1 GVG des  
Landgerichts. Zitiert weiterhin  
das Landgericht Halle/Saale

## II

Die Klage ist teilweise be-  
gründet. Der Kläger hat gegen  
die Kläger einen Anspruch  
auf Ersatz unerlaubter und  
unerlaubter Schäden, aber  
nur in der im Tenor bezu-  
setzten Höhe.

1. Der Kläger hat gegen die  
Beklagte zu 1. einen  
Anspruch aus §§ 18 I, IV,  
17 II, IV StVG

Fahrzeuge  
○ K - B beruhen  
einander allseitig nicht

a) Es liegt ein Fall des § 7 I StVG vor, denn der Körper und die Gesundheit des Klägers wurden verletzt und verschiedene Sachen des Klägers (jedenfalls Motorrad und Motorradkleidung) wurden beschädigt und dies geschah beim Betrieb eines Kraftfahrzeugs, nämlich durch den Unfall der unter Beteiligung der sich in Bewegung befindlichen Kraftfahrzeuge (-el § 11 StVG) des Klägers, der Beklagten zu 1. und des Zugen Tiermann am 22.3.2011.

b) Die Beklagte zu 1) war Führerin des am Unfall beteiligten Motorrads 2, da sie dieses steuerte.

c) Die Ersatzpflicht ist nicht auch § 18 I 1, 2 (18 I 1: Ver § 8 StVG ausgeschlossen, ~~besonders war die Beteiligung an 1) mit einer Geschwindigkeit von mehr als 20 km/h~~

d) Die Beklagte zu 1) kann sich hinsichtlich ihres Ver-



✓  
schulden nicht entlasten  
(§ 1812 StUG). Der Vortrag, was  
wider Schuldhaft handelt,  
was zumeist die im Ver-  
kehr erforderliche Sorgfalt  
außer Acht lässt (§ 276 I, II  
BGB). Der Vortrag der Be-  
klagten zu 1., sie ~~besitzen~~  
Bede § 5 II StUG darf im  
Straßenverkehr nur überholen  
wer übersehen kann, dass  
während des gesamten  
Überholvorgangs ~~der~~ jede  
Behinderung des Gegenver-  
kehrs ausgeschlossen ist.  
Bede § 1 II StUG hat sich zu  
dem jeder Verkehrssteuern  
so zu verhalten, dass kein  
Anderer gefährdet wird.

Der Vortrag der Beklagten zu  
1., sie habe diesen An-  
sprüchen genügt, weil sie  
ausgeschildert sei, als der Uhu  
des jungen Tannen noch  
mehrere hundert Meter ent-  
fernt gewesen sei und sei  
nach einer oder zwei Schwin-  
den wieder wiedergeschert, ist  
nicht Überzeugung des Gericht

durch die Beweisumkehr  
widerlegt.

Nach dem flüchtig begri-  
fen und numerisch richtigen  
Ergebnis des Gutachten  
des Sachverständigen war die  
Belastung zu 1. im Zeitpunkt  
des Anschlusses nur 14,3m  
von dem entgegenkommenden  
UW entfernt und verließ mit  
destens 3,7 Sekunden auf der  
Gegenfahrbahn, bis der UW  
sie in auf maximal 15,3m  
querete konnte.

Diese Einschätzung wird durch  
die glaubhafte Aussage des  
glaubwürdigen Augen Zeu-  
genmann Sebastian, der Plus  
sei „flüchtig“ auf der  
Gegenfahrbahn aufgekauft  
und schon „ziemlich dicht“  
bei ihm gewesen. Beim Ein-  
schauen sei es „ziemlich  
knapp“ gewesen. Die <sup>Russen</sup> Zeuge  
ist glaubhaft, weil der Zeuge  
detaillierte Angaben macht  
aber gleichzeitig bestehende  
Erinnerungslücken einräumt.

Das damit auch Überzeugung

das Gericht wie vom Gutachten  
rekonstruiert stattgefundenen Ver-  
halten der Beklagten zu 1)  
erfüllt die übernehmende Sorg-  
falt weder hinsichtlich des Es-  
senteiligen Überdies und bei  
vor vorübergehender ausgeübter  
Gefährdung des Gegenverkehrs,  
da zum Überholer kein  
ausreichendes Platz war,  
noch hinsichtlich der allge-  
meinen Rücksichtnahmepflicht,  
die ihr geboten hätte, schnellst  
möglich und nicht erst nach  
mehr als 3 Sekunden wieder  
einzuweichen.

2) Die Schadensersatzpflicht  
der Beklagten zu 1) ist  
aber wegen der Verursachung  
beitrags des Klägers nach  
§ 18 IV iVm § 17 IV, III StVG,  
der § 18 I iVm § 3 StVG als  
Spezialregelung vorgeht,  
auf 50% beschränkt.

Nach Überzeugung des Ge-  
richts sollte der Unfall,  
an dem der Kläger, die  
Beklagte zu 1 und der

Zuge Titensum de in dem  
Sinn beteiligt waren, dass  
ihm Handeln nicht weggedacht  
werden kann, ohne dass zur  
gleich der Luft ist, seiner  
konkreten Gestalt aufzuheben  
würde (conditio sine qua non,  
adäquate Kausalität), nur für  
den Zugen Titensum ein  
unabweisbares Ereignis ist  
§ 174 I StGB dar, sodass seine  
Verpflichtung zum Schaden  
ausgeschlossen ist.

aber = nur  
dem Ersatzpflicht  
fehlt es, weil doch nicht

aa) Durch die Feststellung  
des Zugen Titensum Gebührens  
die durch die Aussage  
des Zugen Titensum  
bestätigt werden, war  
er nicht mit überhöhter  
Gedankenfreiheit unterwegs  
hat nicht adäquat und  
grundlos gedient (vgl  
§ 412 StGB) und hätte  
auch nicht, sondern  
auf die entgegenkommend  
Behörden zu 1) reagieren  
können. Er hat mit  
jeder gebotenen Sorgfalt  
gehandelt.

(vgl. § 174  
StGB)  
§ 170)

b) Die Behauptung zu 1) hat  
hingegen in erheblicher  
Maße gegen die verkehr-  
srechtliche Sorgfalt von Stoffen  
(s.o.), sodass sie einen  
erheblich über die nor-  
male Betriebsgefahr hinaus  
gehenden Verursachungs-  
beitrag geleistet hat: so  
{ 17 I, II StVG }

c) Die Überzeugung des Ge-  
richts hat aber auch der  
Kläger über die Slope Be-  
triebsgefahr hinaus zum  
Unfall beigetragen. Sein  
Vertrag, er habe einen  
Abstand von mehreren  
Fahrzeuglängen gewahrt,  
ist durch die Beweisfüh-  
rungen widerlegt.

Auch aus Feststellungen  
des Gutachters hat  
der Kläger um einen Ab-  
stand von 6,6 m gehal-  
ten, obwohl er bei der  
Geschwindigkeit von  
70 km/h einen Ab-  
stand von 13,4 m  
w hätte wahren müssen, um

einem Unfall zu vermeiden.  
Dies wird durch die Aus-  
sage des Zeugen Tiemann  
bestätigt, der dem Kläger  
vor dem Unfall im Rückzug  
nicht wahrnehmen konnte,  
was angesichts der Tages- und  
Jahreszeit und der gebotenen  
Betrachtung unvorstellbar  
ist, wenn der Kläger sich  
im linken Winkel unmittelbar  
bei hinter dem Fahrzeug  
befand. Auch der Kläger  
selbst trägt vor, dass Ge-  
schehen auf der Straße nicht  
beide beobachtet können,  
sondern nur die Rücklichter  
des Last<sup>Wagen</sup> einsehen können.

Dieses Verhalten des Klägers  
missachtet indes das Gebot,  
sich ausreichenden Abstand  
zu halten (FÜRSTENBERG  
Bes. in ebent. unteren  
Umfang (unterschieden  
des Mindestabstands  
nur <sup>ca.</sup> die Hälfte).

dd) Bei Abwägung der Ver-  
suchungsbeiträge erscheid

weder das Verhalten des Klägers noch das der Beklagten zu 1. so gravierend, dass es das Fehlverhalten des anderen vollständig überlagert. Vielmehr ist das Gericht auf Basis der Beweisunternahme der Überzeugung, dass der Unfall zu gleichen Teilen auf dem Verhalten des Klägers und der Beklagten zu 1. beruht. Die Ersatzpflicht der Beklagten zu 1. ist mithin nach § 1812, 17 II UStVG auf 50% beschränkt.

vertretbar

2) Durch die schädigende Handlung sind dem Kläger materielle Schäden in Höhe von 4.850 € entstanden, die er in Höhe von 2.425 € von der Beklagten zu 1. ersetzt verlangen kann.

Durch § 249 I BGB hat die Beklagte zu 1. grundsätzlich den Zustand wiederherzustellen, der ohne den Unfall bestanden würde. Dabei

kann der Kläger um die  
§ 249 I dem wegen der Ver-  
letzung seiner Person oder  
der Beschädigung seiner Sache  
dem zur Herstellung erforder-  
lichen Geldbetrag verlangen.  
Wahl § 249 II BGB ist Ver-  
satzsteuer nur einzusetzen  
wenn sie tatsächlich ange-  
fallen ist.

Darunter ergibt sich für  
die vom Kläger geltend  
gemachten Schadensposten  
das Folgende:

a)

Für die Zerstörung des Mo-  
torrads kann der Kläger  
den Betrag verlangen, der  
zum Erwerb eines ver-  
gleichbaren Ersatzfahrzeugs  
erforderlich ist. Um eine  
wirtschaftliche Verbesserung  
gegenüber der ursprünglichen  
Sicherung auszuschießen  
muss er sich aber den  
Restwert des beschädigten  
Motorrads anrechnen lassen.  
Der Aufwand, um ein  
Ersatzfahrzeug zu erwerben



überschreitet den Zeitwert  
des zerstörten Fahrzeuges regel-  
mäßig um 15-25%. (Händler  
marge), wobei bei der varen  
Kläger gewährten fiktiven Be-  
wertung die Umsatzsteuer  
nicht berücksichtigt werden  
darf. Geklägt wurde bei einem  
Gewaltverstoß vom Händler  
und damit von einer  
Umsatzsteuerbelastung von  
ca 2-3%. (f25a UStG) aus,  
erscheint es dem Gericht  
in Ausübung des Ermessens  
nach §287I ZPO angemessen  
von einem Wiederbeschaffungs-  
wert von 4.400€, mit hin  
von einem ersatzfähigen  
Wiederbeschaffungsaufwand  
in Höhe von 4.200€ aus-  
zugehen. Dass der Kläger  
selbst insoweit von 3.600  
geklagt wurde, steht dem  
nicht nach §308I ZPO  
entgegen, da es sich  
um nur eine unvoll-  
ständige Rechenaufstellung  
zur Begründung des Ge-  
samtentrags handelt.

Nein! Beschädigung  
des Motorrads ist  
ein Anspruch an  
prozessualen Sinn  
K will 3.600,-  
dabei bleibt es

55)

Für den Ersatz der beschädigten  
Motorradkleidung beansprucht der  
Kläger seinen Ersatz ver-  
langt, da er sich die  
beim Anwerb seiner Kleidung  
gegenüber den bisler vorher-  
demer gesunden Uvident  
angehenden Vorteile anrechnen  
lassen muss (Vorteilsaus-  
gleich, "was für alt"). Auch  
der Zielrichtung des Schadens-  
ersatzes nach § 249 I BGB,  
um den bisherigen Vermögens-  
zustand wiederherzustellen,  
ist die Wertminderung ge-  
brauchter Gegenstände an-  
gemessen zu berücksichtigen.  
Auch wenn man  
angesichts des relativ hohen  
Preises eine lange Lebens-  
dauer der Schutzkleidung  
unterstellt, ist diese unter  
Überzeugung des Gerichts  
(§ 287 I BGB) jedenfalls - wie  
hier - und jeden Jahres  
wirtschaftlich wertlos. Dafür  
spricht insbesondere, dass  
Hersteller von Sicherheits-  
kleidung (insbesondere Helme

um wenn febrant-  
anschaffung zumut-  
bar wäre

verletten

einen regelmäßigen Aus-  
tausch empfehlen.

c)  
Hinsichtlich der Beschädigung  
einer Brille ist der Beweis-  
pflichtige Kläger seinen Bestand  
nicht hinreichend unter-  
gekommen, sodass das Ge-  
richt nach § 287 EPO nicht  
davon ausgeht, dass eine  
Brille beschädigt wurde.  
Der Kläger hat weder die  
Beschädigung unmittelbar  
bei der Polizei angezeigt  
noch - wie lange seine  
Brille ein Jahr - substitu-  
iert vorgehalten, weil die  
Brille nach in welchem  
Umfang diese beschädigt  
wurde. Dass innerhalb eines  
Jahres kein Ersatz angeschafft  
wurde erscheint bei einem  
auf dem Hilfsmittel Angewie-  
senen nicht schlüssig.

aber Verleugung ≠  
Beweis

dd)  
Die Fahrtkosten der Ehefrau  
zählen als Werbungskosten  
zu dem und § 249 Abs 1 Ersatz

jährigen Kosten. Zudem als  
die Belegten meinen ge-  
wügt die Ausgabe des Klägers  
über die - nicht schickere.  
Zahl der Besuche der An-  
forderungen von einem  
schlüssigen Vortrag. Dass  
der verheiratete Kläger in  
dem knapp achtwöchigen  
Klinikaufenthalt im  
Schiff Zwei bis dreieundert  
pro Woche von seiner Ehe-  
frau besucht wurde, er-  
scheint dem Gericht  
nach dem Pflichten des  
§ 287 ZPO als unbedeutend.  
Gegen die Höhe des geltend-  
gemachten Schadens pro Kilo-  
meter Schaden keine Beden-  
ken.

ee)

Als Folgekosten der Verletzung  
kann der Kläger auch die  
Kosten des Umzugs in der  
Dusche (inklusive der tatsäch-  
lich angefallenen Umsatzen  
verlangen. Auch deren Sinn  
und Zweck des Schadens  
ausgleiches ist insoweit

-anders als die Behauptungen  
meiner - kein Vorteilsaus-  
gleich gegenzusuchen, weil  
der Kläger durch den Halle-  
griff keinen wirtschaftlichen  
Vorteil hat. Ohne das  
schädigende Ereignis hätte  
er keine Interesse an der  
Hilfsleistung gehabt. Dies  
gewährt nicht allein die Nut-  
zungsmöglichkeit seines Dun-  
sches wie vor dem Unfall.

4)  
Gegen die Berücksichtigung  
persönlicher Telefonnummern  
und Postnummern für die  
PS-Verrechnung wurde dem  
Verfall in Höhe von 25€  
Bestehen keine Bedenken.

+) Gemäß § 253 II BGB hat  
der Kläger zudem An-  
spruch auf eine ange-  
messene Entschädigung  
in Geld. Diese richtet  
sich nach dem Gesamtbild  
und der individuellen  
Betroffenheit des Klägers

Der Kläger hat multiple Verletzungen erlitten - was seinem Fall von den von dem Beklagten angeführten Entscheidungen adest. Er hat eine bemerkbare Beschädigung seines Körpers davon getragen, die ihn sowohl im Arbeits- als auch im Alltagsleben einschränkt. Er musste sich in stationäre Behandlung begeben, was zu dieser Zeit von seiner Ehefrau getrennt und musste sich zwei Operationen unterziehen, ohne dass damit die ärztliche Behandlung abgeschlossen wäre.

Auch im Vergleich zu den vom Kläger angeführten Entscheidungen anderer Gerichte erscheint daher ein Schmerzensgeld der Höhe von 60.000 € grundsätzlich angemessen.

Auch insoweit ist aber der häufige Verursacherbeitrag des Klägers zu berücksichtigen, sodass

✓ das Gericht ein Schmerzensgeld in Höhe von 20.000 für angemessene Wdh.

g) Die Verpflichtung zum Ersatz unmittelbarer und mittelbarer Schäden gilt gleichermaßen für willfährige Schäden.

2. Die Befugte zu 2. heißt auch § 115 I 1 Nr. 1, 2, 3 Pflicht u. d. d. d. für den Schadensersatzanspruch unter 1. Die Befugten zu 1 und 2. sind insoweit Gesamtschuldner (§ 421 S. 1 BGB).

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 I 1 Var. 1, S. 2 iPO

geg. Weip

Zusatz!

Die Formeln  
gehen besser.

Inhalt bis  
auf wenige Punkte  
übergehend.

Colloidal lipid, 12 Punkte

Ho 12, 7, 21